

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Gesetzsammlung von 1823

Gesetzsammlung

von 1823.





© 1853 in New York

1853





1) Cammer-Bekanntmachung vom 21sten Jan. 1823., publ. am 30sten ej.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß zur Um-  
 gehung der Bekanntmachung vom 24sten Junius  
 v. J., wonach für den fremden Branntwein  
 jeder Gattung die Accise sofort bey der Ein-  
 fuhr an den Einnehmer des Grenzzolls zugleich  
 mit diesem zu entrichten ist, theils von den  
 auswärtigen Absendern, durch unrichtige Be-  
 nennung des versandten Branntweins auf ver-  
 siegelten Frachtbriefen, theils durch unrichtige  
 Angabe der Fuhrleute, Versuche gemacht wer-  
 den, sich der Accise-Entrichtung zu entziehen,  
 und wenn bey vorgenommener Untersuchung  
 die Unrichtigkeit entdeckt wird, solche mit einem  
 auf eine oder andere Weise begangenen Ver-  
 sehen entschuldigen zu können vermeynen.

Jede unrichtige  
 Angabe des bey  
 den Grenzzoll-  
 stätten zu ver-  
 accisenden  
 Branntweins  
 soll als absicht-  
 liche Defrauda-  
 tion angesehen  
 und bestraft  
 werden.

In Beziehung auf die desfallsige Landes-  
 herrliche Verordnung vom 29sten Decbr. 1814.  
 und die darin im §. 13. sub h. enthaltene Be-  
 stimmung wegen unterlassener oder unrichtig  
 geschener Angabe solcher Waaren, von wel-  
 chen die Accise zu entrichten ist, wird daher  
 hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:  
 daß bey jeder in der Folge etwa wieder vor-  
 kommenden unrichtigen, entweder schriftlichen  
 oder mündlichen Angabe des bey den Grenz-  
 zollstätten zu veraccisenden Branntweins, sol-  
 che als eine beabsichtigete Defraudation angeses-





hen, der unrichtig angegebene Branntwein confiscirt, und, wenn der Fuhrmann sich solche hat zu Schulden kommen lassen, dieser überher bestraft werden solle.

Dieses findet gleichfalls Anwendung, wenn, um die bey der Einfuhr bezahlte Accise zurück zu erhalten, andere Flüssigkeiten als ausgehender Branntwein bey der Zollstätte angegeben werden.

Die Grenz = Aemter werden beauftragt, dieser Verfügung gemäß die Grenzzoll = Einnahmer mit der nöthigen Anweisung zu versehen, und in vorkommenden Fällen nach derselben genau zu verfahren.

2) Bekanntmachung der Commission für die Angelegenheiten der im Jahre 1808. errichteten Steuer = Cassen, vom 3ten Februar 1823., publ. am 6ten ejusd.

Aufhebung der für die Angelegenheiten der im Jahre 1808 errichteten Steuer = Cassen höchstverordneten Commission

Nachdem nunmehr die auf die Steuer = Cassen von 1808. Bezug habenden Angelegenheiten, bis auf einige Activ = und Passiv = Forderungen, welche wegen eingetretener Concourse, Abwesenheit der Interessenten, und sonstiger besonderer Verhältnisse, bisher nicht schlüssig haben liquidirt werden können, völlig erledigt und abgeschlossen sind, haben Seine Herzogliche Durchlaucht,



mittelst höchsten Cabinetsrescripts vom 20sten v. M. die unterzeichnete Commission ihrer bisherigen Geschäftsführung zu entheben und die schlüssige Erledigung jener wenigen Posten der Herzoglichen Cammer, als einer permanenten Behörde, anzuvertrauen gnädigst geruhet. Die Commission ermangelt daher nicht, in Folge desfälliger specieller höchster Autorisation, ihre Aufhebung hierdurch zu erklären, indem sie den bey jenen Posten betheiligten Personen zugleich bemerklich macht, daß sie deren Erledigung von der Herzoglichen Cammer zu gewärtigen haben werden, an welche daher auch die desfälligen Acten abgegeben sind.

3) Cammer = Bekanntmachung vom 9ten Februar 1823., publ. am 13ten ejusd.

Mit dem 16ten des laufenden Monats <sup>Schließung der</sup> wird die Jagd im Herzogthum Oldenburg <sup>Jagd,</sup> und der Herrschaft Teveder geschlossen, welches in Beziehung auf die desfalls vorhandenen verbietenden Anordnungen hiemittelst zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

4) Regierungs = Bekanntmachung v. 20sten Febr. 1823., publ. am 27sten ej.

Da, bey Gelegenheit der Theilung der <sup>Bestimmung</sup> <sup>der Grenze zwi-</sup> <sup>schen den Kirch-</sup> <sup>sterburger und Litteler</sup> Gemeinheiten unter die



spielen Großen-  
kneten u. War-  
denburg.

Interessenten, in Vorschlag gekommen und voll-  
kommen zweckmäßig befunden ist, daß der an  
der Grenze des Amtes Wildeshausen belegene,  
bisher von der Dorfschaft Westerbürg aus-  
schließlich benutzte und jetzt mit zur Theilung  
gezogene Compascual-District, wie auch der  
an derselben Amtsgrenze belegene sogenannte  
Litteler Compascual-District, nunmehr von  
dem Kirchspiel Großenkneten und Amte Wil-  
deshausen getrennt, und mit dem Kirchspiel  
Wardenburg und Amte Oldenburg vereinigt  
werden, so wird zu diesem Zweck die künftige  
Kirchspiels und Amtsgrenze in dieser Ge-  
gend näher dahin bestimmt, daß dieselbe ihre  
Richtung nehme: von der Hunte, den Befrie-  
digungswall zwischen der Wiese des Köters  
Johann Pörtner zu Westerbürg, Lampen  
Wiese genannt, und der Wiese des Haus-  
manns Johann Hinrich Stübe in Sannum,  
Stüben Ort genannt, entlang, bis an den  
ersten Grenzpfahl, dann längs dem nordwest-  
lichen Befriedigungswalle der letztern Wiese,  
und der Wiese des Hausmanns Gerd Hin-  
rich Hillen in Sannum bis an die durch Grenz-  
pfähle oder durch die sogenannten Hut- und  
Weide-Pfähle bezeichnete Grenzlinie, diese  
Linie entlang bis an den letzten Grenzpfahl  
derselben an der Westseite des Blankenschlatts,  
von diesem in der geraden Linie auf den 7ten



vormaligen Hoheits-Grenzpfahl, etwa 2600 Fuß rheinländisch nach Norden, von diesem Punct etwa 830 Fuß westlich, und dann wieder ungefähr 1820 Fuß südlich, in gerader Linie auf den südöstlichen Endpunct des Sager Weide-Grenzgrabens, diesen Graben entlang bis an die dem J. H. Kreye und H. Hollmann zu Sage gehörende Wiese, dann die südliche und östliche Befriedigung dieser Wiese entlang bis an den Lethesfluß. Dieser Grenzbestimmung ungeachtet, soll jedoch die neue Anbau-erstelle des Gerhard Fischer in der Gegend des Blankenschlatts zu dem Kirchspiel Großentne-ten und Amte Wildeshausen gehörig bleiben, wie denn auch die vorgegebene Richtung der neuen Kirchspiels- und Amtsgrenze bereits ergibt, daß die erwähnten Wiesen des J. G. Kreye und G. Hollmann zu Sage wie bisher zu der Dorfschaft Sage und dem Amte Wildeshausen gehören werden.

Die solchergestalt getroffene Bestimmung hinsichtlich der neuen Kirchspiels- und Amtsgrenze in der bemeldeten Gegend wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

5) Regierungs-Bekanntmachung v.  
22sten Febr., publ. am 6ten März 1823.

Da nach dem anhaltenden und strengen Aufhebung der  
Winter die Gefahr der Ansteckung und Ver- in den Regier-  
ungs-Be-



kanntmachun- gen vom 15ten Sept. 5ten Oct. und vom 16ten Nov. 1822. an- geordneten Quarantaine- Maafregeln. breitung des gelben Fiebers durch Schiffe, welche, nach wieder eröffneter Schifffahrt, im vorigen Jahre inficireten Nord- Amerikanischen oder Westindischen Häfen jetzt auf der Weser ankommen können, meist ver- schwunden ist, so sind die durch die Regie- rungs- Bekanntmachungen vom 15ten Sept., 5ten Oct. und vom 16ten Nov. 1822. erlassenen Quarantaine- Anordnungen auf der Weser bis weiter im allgemeinen suspendirt, und ist danach auch der Herzogliche Quarantaine- Commissair von seiner Station auf der Weser, einstweilen, zurückberufen, welches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht wird, mit der Bestimmung jedoch, daß die in einzelnen Fäl- len, durch besondere, verdächtige Umstände etwa noch nothwendig werdende Untersuchung einzelner Schiffe und die danach erforderliche Verfügung vorbehalten bleibe.

6) Regierungs- Bekanntmachung v. 1sten März 1823., publ. am 6ten ej.

Schutzblattern- Impfung und Erhebung der Impf- Gebüh- ren durch die Amts- Einneh- mer. Mit Beziehung auf die wegen der Schutz- blattern- Impfung unterm 17ten April 1819. und 2ten Februar 1821. erlassenen Verordnun- gen bestimmt die Regierung, auf den Antrag mehrerer Aemter und in Einverständnis mit der Herzoglichen Cammer hieselbst, hiemit- telst, daß, um die Impf- Aerzte wegen ihrer



Reise- und Verzehrungs-Kosten bey den angeordneten, jährlich Statt habenden öffentlichen Impfungen zu entschädigen, die den Impf-Ärzten begleichenden Gebühren bey den, öffentlichen Impfungen, welche, mit Einschluß der Reisekosten, auch der Controlle, für jedes geimpfte Individuum auf 12 bis 36 Gr. Gold, nach der Vermögenheit der Eingefessenen, festgesetzt sind, wie die Schulgelder, von den Amts-Einnehmern für die Impf-Ärzte, wenn diese solches wünschen, gegen eine von letzteren für die Hebung zu leistende Remuneration von 2 Procent erhoben werden sollen.

Die mit der Impfung der Schutzblättern in den verschiedenen Districten beauftragten Medicinal-Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben daher die Verzeichnisse der von ihnen bey den, vorschristmäßig, jährlich Statt habenden öffentlichen Impfungen geimpften Subjecte mit der Designation der bestimmten Impfgebühren zur Approbation an das betreffende Amt zu senden, welches solche sodann, nach vorgängiger Revision, an den Amts-Einnehmer zur Beytreibung zufertiget.

Dagegen werden aber auch die mit der Leitung des Impfgeschäfts in den verschiedenen Kreisen beauftragten Kreis-Physici, so wie



die Aemter hiemit ernstlich aufgefordert, sich des regelmäßigen und ununterbrochenen Fortgangs der Schutzblattern = Impfung, nach Maaßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften, mit Eifer anzunehmen, und alle Individuen, welche nicht zeitig geimpft sind, zu den verordnungsmäßig jährlich Statt habenden öffentlichen Impfungen zu ziehen. Ingleichen werden die Eingefessenen angewiesen, ihre Kinder, welche sie zeitig impfen zu lassen versäumt haben, zu den öffentlichen Impfungen, so wie zur Controlle, an den bestimmten Orten und zur bestimmten Zeit, in Folge der vorher erfolgten Kündigung oder vorhergegangener Amtspublication, unfehlbar zu stellen, indem diejenigen, welche ohne begründete Entschuldigung ausbleiben, auf die von dem Impf-Arzte dem Aemte deshalb sofort zu machende Anzeige, nicht allein in eine polizeyliche Brüche genommen, sondern auch angehalten werden sollen, dem Impf-Arzte die Kosten einer zweyten Reise besonders zu bezahlen.

7) Militair-Commission-Bekanntmachung vom 28sten Februar 1823., publ. am 16ten ejusd.

Seine Herzogliche Durchlaucht  
 Gerichtsstand der in Reserve  
 gestellten Wehr-  
 pflichtigen. haben vermöge Höchsten Rescripts vom 24sten  
 d. M. anzuordnen gnädigst geruhet, daß dies



jenige Reserve-Mannschaft, welche von der Districts-Commission nach vorgängiger jährlicher Untersuchung zum Eintritt in den activen Dienst für das folgende Jahr tüchtig und pflichtig befunden ist, während dieses Reserve-Jahrs, nach Maßgabe des Art. 5. lit. b. der Vorschriften für die Militair-Commission als Militair-Justiz-Behörde oder Militair-Gericht vom 14ten Nov. 1814., als Landwehr betrachtet, folglich der Jurisdiction ihrer ordentlichen bürgerlichen Behörde untergeben bleiben, und daher vorläufig nur mittelst Handschlags in Verpflichtung genommen werden solle.

8) Cammer-Bekanntmachung vom 28sten Febr. 1823., publ. am 13ten März 1823.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Florentin Theodor Schmidt in Hamburg zum Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Senat der freyen und Hanse-Stadt Hamburg anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthume und in der Herrschaft Tever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Ca-

Kaufmanns  
Florentin Theo-  
dor Schmidt in  
Hamburg zum  
Herzoglich Ol-  
denburgischen  
Consul für die  
freye und Han-  
se-Stadt Ham-  
burg.







ten schneller als im kleinen Trabe oder im kurzen Galop zu reiten.

Die Polizey = Bediente sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten, und die Contravenienten beym Stadt = Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

- 2) Ein jeder, welcher eine Patrouille oder Schildwache, besonders an den Thoren, passirt, ist schuldig, auf den Ruf derselben anzuhalten, die an ihn gerichteten Fragen gehörrig zu beantworten, die Anordnungen derselben zu befolgen, und derselben überhaupt die einem jeden Militair = Posten schuldige Achtung zu bezeigen.

Die Contravenienten sollen, wenn nicht schon, nach Maßgabe der Vorschriften des Straf = Gesetzbuchs, schwere Bestrafung eintreten kann, mit einer Polizey = Geldstrafe von 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe von drey Tagen belegt werden.

- 10) Regierungs = Bekanntmachung vom 15ten März 1823., publ. am 20sten ejusd.

Es ist bemerkt worden, daß die in der Intimation des Verordnungs vom 20sten Dec. 1819. wegen Verbot des Gebrauchs ungeführter Hengste = Röhrring gegebene Vorschrift, über die Hengste



zum Bedecken wonach überall keine ungekührte Hengste zum  
der Stuten. Bedecken der, nicht etwa dem Hengsthalter  
selbst gehörenden, Stuten gebraucht werden  
sollen, nicht selten außer Acht gelassen werde.  
Die Regierung findet sich daher veranlaßt,  
auf die gedachte Vorschrift und die in dersel-  
ben für jeden Contrventionsfall zum Besten  
der Kirchspiels = Armen festgesetzte Brüche von  
5 Rthlr. für den Hengsthalter und von glei-  
cher Größe für den Besizer der Stute, die  
zum ungekührten Hengst gebracht ist, hiemit-  
telst aufmerksam zu machen, und haben die  
Aemter auf deren Beobachtung durch die Un-  
terbediente achten zu lassen und die Contrave-  
nienten zur verordneten Strafe zu ziehen.

11) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 15ten März 1823., publ. am  
20sten ejusd.

Bestimmung der Größe der auf dem Am-  
merlande zu ge-  
brauchenden Ha-  
spel. Da auf dem Ammerlande bisher Haspel  
von verschiedener Größe gebraucht, und dar-  
aus mehrere Unzuträglichkeiten entstanden sind,  
so wird hiemit verordnet, daß daselbst, näm-  
lich in den Aemtern Westerstede und Zwischens-  
ahn und in dem zum Unte Rastede gehörigen  
Kirchspiel Wieselstede, in Zukunft nur der  
für den dortigen Garnhandel passende klei-  
nere Haspel von  $2\frac{1}{8}$  Ellen im Umfange ge-  
braucht, darauf aber überall kein hundertdräz



thiges Garn, sondern nur solches, welches 120 Drath im Bind hält, gesponnen werden soll. Es sind hiernach die Haspel innerhalb 6 Monaten zu rectificiren und haben die Aemter auf die Ausführung dieser Vorschriften zu achten.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 24sten März 1823., publ. am 3ten April 1823.

Da durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 26sten Junius (2. Julius) 1818. (Sammlung B. 3. S. 46.) und vom 19ten (24.) September 1818. (S. 68.) vorgeschrieben worden, daß und wie weit Beglaubigungen mittelst Beydrückung des mit dem Herzoglischen Wappen versehenen Siegels geschehen sollen, gleichwohl aber, besonderer Umstände wegen, noch nicht alle Behörden, insbesondere nicht in der Herrschaft Tever und dem Amte Barel, mit einem Wappensiegel haben versehen werden können, so hat von diesen die Beglaubigung noch mittelst Beydrückung des mit der bloßen Amtsbenennung bezeichneten Siegels zugelassen werden müssen, und muß bis weiter noch zugelassen werden, welches zu Vermeidung von Zweifeln über die Gültigkeit solcher Beglaubigung bekannt gemacht wird, mit dem Beyfügen: daß über

Gültigkeit der Beglaubigungen unter Beydrückung des mit der Amtsbenennung bezeichneten Siegels.



Haupt deswegen, weil einer Beglaubigung, statt des Wappensiegels, auch von einer damit versehenen Behörde, das Namensiegel beygedrückt worden, die Beglaubigung nicht als ungültig anzusehen ist, wenn sie nur von einem dazu befugten Officialen geschehen, sondern dieser in solchem Falle für den Gebrauch des nicht dazu bestimmten Siegels disciplinarisch verantwortlich wird.

13) Cammer-Bekanntmachung vom 27 sten März 1823., publ. am 3 ten April 1823.

Ernennung des Kaufmanns Carl Hudtwalcker zum Herzoglich-Oldenburgischen Consul in Kopenhagen.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Carl Hudtwalcker in Kopenhagen zum Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Dänischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthume und in der Herrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem obgedachten Herzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29 sten



29 sten May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

14) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Oldenburg vom 21 sten April 1823., publ. am 24 sten ejusd.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß <sup>Stempelung</sup> künftig in den gewöhnlichen Spielkarten <sup>der Spielkarten</sup> nur <sup>in Gemäßheit</sup> das Pique=Uß gestempelt werden wird, <sup>der Regierungs-</sup> statt <sup>Bekanntma-</sup> daß bisher beyde schwarze Uß mit dem Kar- <sup>chung v. 30 sten</sup> tenstempel versehen sind. Jedes Spiel Kar- <sup>Sept. 1822.</sup> ten daher, in welchem das Pique=Uß nicht gestempelt ist, wird als ungestempelt angesehen und dessen Inhaber mit der verordnungsmäßigen Brüche belegt.

15) Cammer=Bekanntmachung vom 25 sten April 1823., publ. am 1 sten May 1823.

Da, theils auf den Antrag, theils mit <sup>Herabsetzung</sup> Zustimmung der zum Schweyburger Commu- <sup>des Passagegel-</sup> niondeich gehörigen Commünen, gut gefunden <sup>des am Schwey-</sup> worden, die durch die Bekanntmachung der <sup>burger Moor-</sup> Cammer vom 15 ten April 1822. zum Ver- <sup>deich für die</sup> such verfügte Herabsetzung des Passagegeldes <sup>Sommer, Mo-</sup> am Schweyburger Moordeich auf die Hälfte <sup>nate der Jahre</sup> <sup>1823. 1824 und</sup> <sup>1825.</sup> des jetzt und bis weiter bestehenden Tarifs in dem Zeitraum vom 1 sten May bis den 16 ten



October inclus. von neuem auf drey Jahre bestehen zu lassen, dergestalt, daß diese Herabsetzung des Passagegeldes in den Jahren 1823., 1824. und 1825. jedesmal vom 1sten May bis den 16ten October Statt finden solle, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß gedachtes Passagegeld ferner wie bisher an den beeidigten Einnehmer desselben, den Krugwirth Christ. Heidemann am Moorbeich, zu entrichten, und außerdem an denselben für das Aufschließen des Baums jedesmal bey Tage 1 Gr. und bey Nacht 2 Gr. Oldenburger Courant als Schließgeld zu erlegen sey. In den Wintermonaten, vom 17ten October bis den 30sten April incl., ist das Passagegeld nach dem vollen Ansaß des Tarifs zu entrichten.

16) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Oldenburg vom 3ten May 1823., publ. am 15ten ejusd.

Herabsetzung  
des Servicegel-  
des auf 16  $\mathcal{R}$   
48 gr. Gold und  
des Quartier-  
geldes auf 20  
 $\mathcal{R}$  für das  
volle Haus.

In Gefolge oberlicher Verfügungen ist der diesjährige Betrag des Servicegeldes von einem vollen Hause auf 16  $\mathcal{R}$ thlr. 48 Gr. Gold, und des Quartiergeldes von einem vollen Hause auf 20  $\mathcal{R}$ thlr. Gold festgesetzt. Sämtliche beykommende hiesige Einwohner werden daher angewiesen, die Quote des ersten bereits verflossenen Vierteljahres unfehlbar



innerhalb 14 Tagen an den p. t. Billetier Rathsherrn Hegeler zu bezahlen, und ist zur Hebung dieser Gelder der Mittewochen und Sonnabend Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dessen Hause an der Achternstraße hieselbst festgesetzt. Wegen der übrigen drey Quartale der diesjährigen Beiträge ist bestimmt, daß das zweyte im Julius, das dritte auf Michaelis, und das vierte gegen Weihnachten zu bezahlen ist.

17) Regierung = Bekanntmachung vom 6ten Juny 1823., publ. am 12ten ejusd.

Seine Herzogliche Durchlaucht <sup>Neutralität im</sup> haben vermöge höchsten Cabinets = Rescripts <sup>Kriege zwischen</sup> vom 17ten v. M. zu befehlen gnädigst geru- <sup>Frankreich und</sup> het: daß, den Grundsätzen der Neutralität <sup>Spanien.</sup> gemäß, während der Dauer des zwischen Frankreich und Spanien ausgebrochenen Krieges, in keinem Hafen und an keinem Theile der Küsten des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jeber irgend eine Ausrüstung, mit Markbriefen einer der kriegsführenden Mächte versehener Fahrzeuge, die unter Französischer oder Spanischer Flagge als Kaper zu fahren bestimmt sind, weder den hiesigen Landes = Unterthanen noch Fremden gestattet, und den anderswo ausgerüsteten Kapern das Einlaufen



in die hiesigen Häfen, um daselbst ihre Station zu nehmen, oder die aufgebrachten Preisen zu verkaufen, gänzlich verweigert, ihre Zulassung in denselben also lediglich auf Nothfälle beschränkt, und ihnen alsdann zur Pflicht gemacht werden soll, in möglichst kurzer Zeit wieder in See zu gehen. Indem daher diese höchste Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle geeignete Behörden wiederholt angewiesen, auf deren genaueste Befolgung zu halten, insbesondere auf alle in diesseitigen Gebiet sich etwa zeigenden Rasper zu achten, und in so fern deren wahrgenommen werden sollten, die ihnen für diesen Fall bereits ertheilten Vorschriften eintreten zu lassen.

18) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 10ten Juny 1823., publ. am  
12ten ejusd.

Feyer der Jahrestage der Schlachten bey Belle = Alliance und bey Leipzig. Der diesjährige Jahrestag der Schlacht bey Belle = Alliance soll am Sonntage den 22sten Junius, und der Jahrestag der Schlacht bey Leipzig am Sonntage den 19ten October, im ganzen Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Zeven, auf gleiche Weise wie in den vorhergegangenen Jahren, durch Gottesdienst gefeyert



werden; welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 16ten Juny 1823., publ. am 19ten ejusd.

Die diesjährige Röhrrung der Hengste wird durch die Röhrrungs-Commission in den 7 Kreisen folgendermaßen vorgenommen werden:

Röhrrung der Hengste.

am 24sten d. M. Morgens 9 Uhr zu Oldenburg,

am 25sten d. M. Morgens 10 Uhr zu Bockhorn für den Kreis Neuenburg,

am 26sten d. M. Morgens 10 Uhr zu Tever,

am 28sten d. M. Morgens 9 Uhr zu Ovelgönne,

am 30sten d. M. Morgens 9 Uhr zu Delmenhorst,

am 2ten Julius Morgens 9 Uhr zu Bechta,

am 3ten Julius Morgens 11 Uhr zu Cloppenburg,

Es haben sich hiernach die Hengsthalter an den zur Röhrrung bestimmten Plätzen zeitig einzufinden und ihre Hengste vorzuführen.

Die zur Auswahl für die Prämien-Vertheilung zu designirenden Hengste sind am 8ten Julius Morgens um 10 Uhr vor Oldenburg



beym Neuenhause zu sistiren. Es werden, wie im vorigen Jahre, 5 Prämien, nämlich  
1 Prämie zu 140 Rthlr.,  
2 Prämien jede zu 100 Rthlr.,  
2 Prämien jede zu 80 Rthlr.,  
und zwar, nach der Wahl des Empfängers, entweder in baarem Gelde oder in Silberzeug, vertheilt werden.

20) Cammer-Bekanntmachung vom 18ten Juny 1823., publ. am 26sten ejusd.

Anordnung ei-  
nes Brückengel-  
des an der Herr-  
schaftlichen Brü-  
cke über das  
Friedeburger  
Tief.

Durch ein höchstes Rescript vom 12ten d. M. haben Seine Herzogliche Durchlaucht die Erhebung eines Brückengeldes an der nunmehr wiederum zum Besten des Publicums erdffneten Passage über den Herrschaftlichen Kielgroden in der Zeteler Marsch belegenen, Herrschaftlichen Brücke über das Friedeburger Tief gnädigst anzuordnen geruhet, welches ein jeder, der diesen Weg gebraucht, nach nachstehendem Tarif:

für ein Pferd mit oder ohne Wagen 1 Gr.  
Cour.,

für ein Stück Hornvieh  $\frac{2}{3}$  Gr.,

für ein Schwein  $\frac{1}{2}$  Gr.,

zu erlegen hat, wie solches, und daß die Erhebung mit dem 1sten Julius d. J. beginnen soll, hiedurch bekannt gemacht wird.



21) Bekanntmachung der Commission für die Römisch-Katholisch geistlichen Angelegenheiten, vom 16ten Juny 1823., publ. am 3ten July 1823.

In Gemäßheit einer Communication der unterzeichneten Behörde mit dem Provicariate zu Münster leben des Generaldechanten Hasckamp, Wahrnehmung der Decanatsgeschäfte in den Kreisen Bechta und Cloppenburg. Wahrnehmung der Decanatsgeschäfte im Kreise Cloppenburg der Pastor Beckering zu Lastrup, und mit Wahrnehmung der Decanatsgeschäfte in dem Kreise Bechta und Kirchspirle Wildeshausen der Pastor Siemer zu Bakum provisorisch beauftragt worden, letzterer mit Ausnahme der zur Osnabrückischen Diöcese gehörigen Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, in welchen der Pastor Gieseke zu Neuenkirchen das Decanat verwaltet.

22) Höchstes Patent vom 5ten July 1823., publ. am 17ten ejusd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwigrc.

Thun kund hiermit:

Nachdem Wir seit 38 Jahren die Administration und Regierung des Herzogthums Oldenburg geführt haben, so ist nunmehr solche durch das am 2ten d. M. zu

Höchstes Patent  
Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Frie-



drich Ludwig, Wdn erfolgte Ableben Unsers Herr Vatters,  
wegen der Ue- des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm  
bernahme und von Holstein = Oldenburg Durchlaucht und Lieb-  
Antretung der den, auf Uns, als nächsten Agnaten, über-  
Regierung im eigenen Namen gegangen, und auch sofort von Uns im eigenen  
nach dem Able- ben des Herzogs Namen übernommen und angetreten worden.  
ben des Herzogs Peter Friedrich  
Peter Friedrich Wilhelm von  
Holstein = Oldenburg.

Indem Wir dies hiedurch öffentlich be-  
kannt machen, dürfen Wir von Unfern ge-  
treuen Unterthanen des Herzogthums Olden-  
burg, welche Uns fortwährend und unter den  
schwierigsten Umständen die redendsten Beweise  
der Liebe und Anhänglichkeit gegeben haben,  
mit voller Zuversicht erwarten, daß sie gegen  
Uns, als ihren nunmehrigen Landesfürsten,  
fernerhin die ihnen obliegenden Pflichten ge-  
bührend beobachten werden, und finden daher  
nicht für nöthig, die Uns vorlängst geleistete  
Erbhuldigung wieder einnehmen und den Eid  
der Treue und des Gehorsams erneuern zu  
lassen.

In dieser Ueberzeugung wiederholen Wir  
auch gern bey der gegenwärtigen Veranlassung  
die Versicherung, daß Wir Unfern getreuen  
Unterthanen des Herzogthums Oldenburg un-  
veränderlich mit Landesherrlicher Gnade zu-  
gethan bleiben und Unser Bestreben ferner da-  
hin gerichtet seyn wird, auf alle mögliche  
Weise ihre Wohlfahrt zu befördern, und die  
dazu dienenden Mittel und Wege mit Landes-



väterlicher Sorgfalt aufzusuchen und in Anwendung bringen und benützen zu lassen.

Urkundlich Unserer zc.

23) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 10ten July 1823., publ. am  
17ten ejusd.

Nachdem wegen des am 2ten d. M. zu Anordnung ei-  
Pldn erfolgten höchstbedauerlichen Ablebens <sup>ner Landes-</sup>  
des Durchlachtigsten angebornen Landesherrn <sup>trauer wegen</sup>  
und Herzogs, Peter Friedrich Wil- <sup>des am 2ten Ju-</sup>  
helm zu Holstein Oldenburg, <sup>ly 1823 zu Pldn</sup>  
Seiner Herzoglichen Durchlaucht, <sup>erfolgten Able-</sup>  
dem nun regierenden Landesherrn und <sup>bens des Her-</sup>  
Herzog, Höchstwelche Sich von der aufrich- <sup>zogs Peter Frie-</sup>  
tigen Theilnahme Höchst Ihrer getreuen Un- <sup>drich Wilhelm.</sup>  
terthanen an diesem schmerzlichen Verluste  
überzeugt halten, eine Landes = Trauer an-  
geordnet, und mittelst höchsten Rescripts vom  
5ten d. M. die Regierung mit Ausführung  
der desfälligen Bestimmungen beauftragt wor-  
den, so wird hiemittelst Folgendes den bey-  
kommenden Behörden in höchstem Auftrage  
zur Nachricht und Nachachtung bekannt ge-  
macht.

Es wird eine allgemeine Landes = Trauer  
in dem ganzen Herzogthum, mit Ausnahme  
der Erbherrschaft Jever, als woselbst nur die  
Trauer des Hofes Statt findet, auf 6 Mo =



nate, also bis zum letzten December d. J. auf folgende Weise angeordnet:

In allen protestantischen und römisch-catholischen Kirchen des Landes wird am 20sten d. M. (am 8ten Sonntage Trinitatis) eine Gedächtniß-Predigt gehalten, und die erforderliche Veränderung in dem Kirchengebete besorgt.

Drey Tage vorher (am 17ten, 18ten und 19ten d. M.) wird bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet.

Im ersten Monat der Trauerzeit, also bis zum 2ten August incl., wird alle weltliche und kirchliche Musik, mithin auch das Spielen der Orgel, eingestellt, und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt. In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in dem ersten Monat der Trauerzeit der Altar, die Kanzel, und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung bezungen. Während der ganzen Trauerzeit fiegeln sämtliche Behörden ihre Ausfertigungen mit Lack schwarz; mit Oblaten schwarz oder weiß.

Die Kleidertrauer für die gesammte Dienerschaft bestehet bey Dienstverrichtungen:

- a) in dem ersten Monat der Trauerzeit, also bis zum 2ten August incl., in einem schwarzen Anzuge mit einem Flor um



den Hut; die Beamten tragen jedoch bey schwarzen Unterkleidern ihre Uniform mit einem Flor um Arm und Hut. Bey Schuhen werden schwarze Schnallen getragen.

b) in dem zweyten Monat, also bis zum 2ten September incl., in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern und einem Flor um den Arm. Bey Schuhen werden blaue Schnallen getragen.

c) in dem dritten Monat und bis zum Ende der Trauer in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern, und bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen.

Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienstuniform vorgeschrieben ist, tragen im zweyten Monat einen schwarzen Anzug ohne Flor um den Hut, und im dritten Monat und bis zum Ende der Trauer schwarze Unterkleider bey farbigem Rock mit Flor um den Arm.

Das ganze Jagd- und Forst- Personal, imgleichen das Ingenieur- Corps, trägt im ersten Monat bey seinen gewöhnlichen Dienst- Uniformen einen schwarzen Flor um den Arm, und es werden Hut- Cordons wie auch das Porte- Epée und der Griff des Hirschjägers in Flor genähet. Im zweyten Monat und bis zum Ende der Trauer wird nur ein Flor um den Arm getragen.



24) Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 26 sten July 1823., publ. am 31 sten ejusd.

Berechnung der Kosten für einen Prioritätsbescheid.

Bei der dem Vernehmen nach obwaltenden verschiedenen Praxis in Berechnung der Gerichtskosten für einen Prioritätsbescheid bey Concursen, Distributionen und sonstigen Convocationen nach Nr. 26. der Untergerichtssportelntaxe, wird, im Einverständniß mit Herzoglicher Regierung, hierdurch erklärt: daß diese Kosten nicht nach dem Betrage der Forderungen oder dem Passivbestande, sondern nach dem Betrage des vorhandenen Vermögens, (der Activmasse,) zu berechnen sind.

25) Höchstes Patent vom 6ten Aug. 1823., publ. am 7ten ejusd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Höchstes Patent Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Oldenburg, wegen Uebernahme der Regierung der Erbherrschaft Seiner und daselbst zu leistenden Erbhuldigung.

Entbieten allen und jeden Einwohnern und Unterthanen der Erbherrschaft Seiner Unserer Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Da von Seiner Majestät Alexander dem Ersten, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland, Uns und Unserm Fürstlichen Hause die bereits seit dem Anfange des Jahrs 1814. von Seiner Kaiserlichen Majestät Unserer



Administration untergebene Erbherrschaft Ze-  
ver durch das unter dem 18ten April 1818.  
ausgestellte Cessions = Instrument, mit allem  
Rechte der Oberherrlichkeit und des Eigen-  
thums, so wie Se. Majestät solche besessen,  
dergestalt übertragen und abgetreten worden  
ist, daß sie mit Unserm Herzogthum Olden-  
burg unter Einer Regierung wieder vereinigt  
werden, und damit, der Absicht und Verord-  
nung des ehemaligen Regenten, Grafen An-  
ton Günther, gemäß, so lange vereinigt blei-  
ben solle, als Regenten, aus dem gemein-  
schaftlichen Stamme entsprossen, vorhanden  
seyn werden; und Wir nun, nach dem am  
2ten v. M. erfolgten Ableben Unsers Herrn  
Vetters, des Herzogs Peter Friedrich Wil-  
helm von Holstein = Oldenburg Durchlaucht  
und Liebden, die bisher als Landes = Admini-  
strator geführte Regierung des Herzogthums  
Oldenburg für Uns Selbst übernommen und  
angetreten haben:

So wollen Wir nunmehr auch die förm-  
liche Besitznahme der vorgedachten Erbherr-  
schaft Zever zur Ausführung bringen lassen,  
und haben zu dieser feyerlichen Handlung Un-  
sere Geheimen Rath und Minister, Freyherrn  
von Brandenstein, in der einstweiligen Ver-  
richtung Unsers Oberlanddrosten und Regier-  
ungs = Präsidenten, und Unsere Regierungs =



Rath Fürgens, als Unsere besonders dazu bevollmächtigte Commissarien, abgeordnet und bestellt.

Wir übernehmen demnach hiemit und kraft dieses Patents für Uns Selbst, Unsern Sohn und Erbprinzen, Unsere Prinzen = Enkel und sämtliche Fürstliche Erben und Nachkommen Derselben, den förmlichen Besiß und die Regierung der Erbherrschaft Zeven, wollen solche von nun an als Theil des Herzogthums Oldenburg angesehen wissen, und verordnen hiezmittelst, daß das von Sr. Kaiserlichen Majestät unter dem 18ten April 1818. vollzogene Patent, wodurch die Einwohner der Herrschaft Zeven von ihren Eidespflichten gegen Se. Majestät und das ganze Kaiserliche Haus entlassen werden, öffentlich bekannt gemacht, und die Erbhuldigung in Unserer Erbherrschaft Zeven durch Unsere vorgedachten Commissarien eingenommen werden solle.

Wie Wir nun nicht zweifeln, daß Unsere Unterthanen der Erbherrschaft Zeven die Wiedervereinigung derselben mit dem Herzogthum Oldenburg, nach der Absicht und Vorschrift Anton Günthers von Oldenburg, ihres vieljährigen Regenten, gern vernehmen und in der bisher ihren Regenten bewiesenen Treue, Gehorsam und Anhänglichkeit ferner auch gegen Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen



beharren werden, so dürfen sie sich dagegen auch jederzeit Unserer besonderen Zuneigung und unermüdeten Sorgfalt für die Beförderung ihrer Wohlfahrt versichert halten.

Urkundlich Unserer zc.

26) Höchstes Patent vom 18ten April 1818., publ. am 14ten Aug. 1823.

Von Gottes Gnaden Wir, Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland zc. zc. zc.

Entbieten allen Einwohnern Unserer Herrschaft Jever Unsern gnädigsten Gruß, und fügen ihnen zu wissen:

Daß Wir, bewogen durch besondere Zuneigung zu der mit Uns vielfach verbundenen jüngern, in dem Herzogthum Oldenburg regierenden Linie Unseres Fürstlichen Hauses, beschloffen haben, die Herrschaft Jever an den gegenwärtigen Repräsentanten dieser Linie, des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Oldenburg Liebden, abzutreten und zu übertragen, damit diese Herrschaft, wie schon ehemals, mit dem Herzogthum Oldenburg unter einer Regierung wieder vereinigt werde, und, der Absicht des ehemaligen Regenten, Grafen Anton Günther's, gemäß, forthin zu ewigen Tagen vereinigt bleibe.

Höchstes Patent  
Seiner Kaiserlichen Majestät,  
Alexander des  
Ersten, Kaisers  
und Selbst-  
herrschers von  
ganz Rußland,  
wegen Abtre-  
tung und Ueber-  
tragung der  
Erbherrschaft  
Jever.



Wie Wir nun in dieser Absicht schon vorläufig seit dem Anfange des Jahres 1814. die Verwaltung der Herrschaft Zeven Seiner des Herzogs von Oldenburg Liebden untergeben haben, so ist zu weiterer Ausführung derselben unter dem 18ten April 1818. eine feyerliche Uebertragungsacte von Uns vollzogen worden.

In Folge dessen befehlen Wir allen und jeden Einwohnern der Herrschaft Zeven, den Beamten und Eingefessenen in der Stadt und auf dem Lande, daß sie von jetzt an Seine Durchlaucht, den Herzog Peter Friedrich Ludwig von Holstein=Oldenburg, und künftig dessen Erben und Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg, als ihren einzigen rechtmäßigen Oberherrn, anerkennen, ihm den Eid der Unterthanen=Treue leisten, und allen Gehorsam erzeigen, womit sie Uns verpflichtet waren, wie Wir sie denn solcher Pflichten gegen Uns, Unsere Erben und Nachfolger, für immer entbinden und lossprechen.

In der festen Ueberzeugung, daß diese erfrühete Wiederherstellung einer Verbindung, worin Zeven ehemals sein Glück gefunden hat, diese Uebertragung an einen nahen Fürsten, der nur für das Wohl seiner Unterthanen lebt, nicht anders als zum wahren Besten  
des



des Landes und seiner Einwohner gereichen könne, erwarten Wir von denselben, daß sie diesen Beweis Unserer Fürsorge durch eine eben so getreue Erfüllung der Unterthanens Pflichten gegen ihren neuen Landesherrn erkennen werden, als sie solche Uns stets zu beweisen beflissen gewesen sind, und Wir bleiben ihnen mit Kaiserlicher Huld und Gnade gewogen.

Zu Urkund dessen 2c.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 8ten Aug. 1823., publ. am 21sten ej.

Es ist durch mehrere Fälle zur Kenntniß Intimation des der Cammer gekommen, daß die in dem §. 3. §. 3. der Verordnung vom 16ten August 1794. 16ten August der Verordnung vom 16ten August 1794., wegen wegen der zu verstattenden Versicherung be- 1794., wegen der zu verstat- wegllicher Güter vor Feuers-Gefahr in aus- tendem Versiche- wärtigen Affecturanz-Anstalten, welche wört- rung bewegli- lich folgendergestalt lautet: cher Güter vor Feuersgefahr, in auswärtigen

„Seiner Herzoglichen Durchlaucht zur in auswärtigen Cammer in dem Herzogthum Oldenburg Ver- Affecturanz-An- ordnete. Thun kund hiermit: stalten.

Wenn in Erfahrung gebracht worden, daß verschiedene Einwohner dieses Herzogthums, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ihre, besonders beweglichen Güter bey auswärtigen Brand-Affecturanz-Anstalten versichern lassen, desfalls aber in Erwägung

Ⓒ



kommen müssen, in wie ferne diese Theilnehmung an auswärtigen Versicherungs = Anstalten der hieselbst schon längst eingerichteten Brandcasse nachtheilig oder mit derselben vereinbarlich seyn könne, und daher zu Abwendung jedes besorglichen Nachtheils von dieser, in verschiedenen Rücksichten vortheilhaften Brandversicherungs = Societät, eine genaue Bestimmung, wie weit von den auswärtigen Versicherungen Gebrauch gemacht werden kann, mithin die Festsetzung derjenigen Bedingungen und Vorichts = Maaßregeln, unter welchen jene Sicherheit bey auswärtigen Brand = Asscuranz = Anstalten genommen werden mag, erforderlich ist: so wird nach Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigstem Befehl desfalls folgendes zur unabweichlichen Nachachtung angeordnet:

1.

Da keine Art der Brandversicherung, welche der in diesem Herzogthum bestehenden allgemeinen Brandcasse nachtheilig oder gefährlich seyn kann, zu dulden ist, so kann nicht gestattet werden, daß die Landes = Einwohner ihre in der Brandcasse aufgenommene oder aufzunehmende unbeweglichen Besitzungen oder Gebäude, wofür ihnen in derselben die möglichst wohlfeile und vollständige Sicherheit verschaffet wird, anderweitig ver-



sichern lassen dürfen. Wer diesem entgegen seine Gebäude auswärts versichern läßt, verliert, wenn selbige abbrennen, die Summe, wofür sie hieselbst affecurirt worden, als welche der Brandcasse zu Gute unausbezahlt bleibt, und wird überdem mit einer den Umständen angemessenen nachdrücklichen Geld- und allenfalls Leibesstrafe beleet.

2.

Dagegen ist jedem Eigenthümer beweglicher Güter, so lange zur Versicherung derselben vor Feuers-Gefahr keine ähnliche zweckmäßige Einrichtung im Lande getroffen werden kann, unbenommen, selbige, jedoch unter Beobachtung nachstehender Bedingungen, bey auswärtigen Brand- Asscuranz- Anstalten versichern zu lassen: a) daß keine gedoppelte Asscuranz genommen, folglich die bey einer Anstalt versicherten Mobilien nicht auch bey andern affecurirt werden, und b) daß nicht der ganze anzuschlagende Werth des Einguts auswärts versichert werde, sondern die Asscuranz nur auf  $\frac{3}{4}$  vom Ganzen gehe.

3.

Wenn demnach jemand eine solche auswärtige Asscuranz suchen will, so muß vorher eine desfällige Anzeige bey der Cammer geschehen, und der Anschlag, nach welchem die Versicherung vorgenommen werden soll,



vorgezeigt werden, damit nach allenfalls vorgenommener Untersuchung, in so weit selbige entstehender Bedenklichkeiten halber nöthig gefunden werden möchte, das Nähere bestimmt werden könne. Uebrigens

4.

wird nicht gestattet, daß öffentliche Collectanten oder Commissionairs für solche auswärtige Societäten auftreten, und zur Theilnehmung an selbigen einladen.

Wie denn diese Vorschriften zu Vermeidung der oben angedrohten Strafen aufs genaueste zu befolgen sind.

Wornach sich ein jeder zu achten.

Urkundlich unter dem zur Herzoglichen Cammer verordneten Insiegel.

Oldenburg, aus der Cammer, den 16ten August, 1794.

v. Hendorf. Schumacher. Römer.  
Herbart. Schloifer. Wardeburg.  
(L. S.)

---

Hansen."

enthaltene Vorschrift, wegen der von demjenigen, der eine solche auswärtige Affecuranz suchen will, vorher bey der Cammer zu machenden Anzeige und Bewirkung einer desfalligen Bestimmung nicht allemal befolgt werde.

Es wird daher mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung (vom



12ten August 1823.), die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige und der Nachsuchung der Erlaubniß der Cammer zu den in Frage stehenden Versicherungen, mit einer Strafe von zehn Prozent der versicherten Summe belegt, und werden zugleich alle diejenigen, welche etwa ohne bewirkten Cammer=Consens ihr bewegliches Gut in auswärtigen Affecuranzen schon haben versichern lassen, zur Einbringung der vorschriftsmäßigen Anzeige beym Amte binnen zwey Monaten, und zur Bewirkung der Erlaubniß der Cammer, unter der Verwarnung aufgefordert, daß nach Ablauf dieser Frist in jedem Fall, der zur Kenntniß der Cammer kommen wird, die oben gedachte Strafe eintreten werde.

Zugleich wird auf Höchsten Befehl, zu Vermeidung alles Mißständnisses in Beziehung auf den §. 92. der Landesherrlich approbirten Beamten=Instruction, die vorgedachte Verordnung vom 16ten August 1794. nebst der gegenwärtigen Ergänzung ausdrücklich auch auf die Erbherrschaft Sever erstreckt.

28) Cammer=Bekanntmachung vom 14ten August 1823., publ. am 21sten ejusd.

Die Cammer findet sich veranlaßt, wegen Eröffnung der diesjährigen späten Erndte der Sommer=Jagd.



Früchte die Eröffnung der Jagd erst auf den  
sten des nächsten Monats September festzu-  
setzen; und, indem sie solches hiedurch zur  
allgemeinen Kenntniß bringt, wird es zugleich  
denjenigen, die zur Exercirung der Jagd be-  
rechtigt sind, wiederholt zur Pflicht gemacht,  
sich dabey ganz nach den bestehenden allgemei-  
nen und besondern Jagdverordnungen strenge  
zu richten, auch insbesondere ihnen untersagt,  
so lange noch hin und wieder Früchte auf  
dem Halme stehen, solche so wenig selbst zu  
durchjagen, als die Hunde darin revieren zu  
lassen.

29) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 16ten August 1823., publ. am  
28sten ejusd.

Erhöhung des  
Stättegeldes zc.  
auf dem Roden-  
kircher Jahr-  
markte.

Die Regierung hat sich veranlaßt gefun-  
den, das alte Reglement wegen des Stätes-  
geldes, der Grundheuer und Weinkaufs = Ge-  
bühren auf dem Rodenkircher Jahrmarkte,  
welches durch die Cammer = Bekanntmachung  
vom 12ten September 1816. vorläufig bestä-  
tigt worden, zu revidiren und darin die nach-  
folgenden Erhöhungen eintreten zu lassen:

- 1) An Stättegeld oder Recognition soll bez-  
zahlen: ein Kaufmann, der mit Galan-  
teriewaaren, imgleichen mit Seidenzeu-  
gen, Zigen, Cattun, Spitzen, auch



Gewürzwaaren, als Zucker, Thee, Kaffee zc. handelt, 1 Rthlr. 24 Gr.; ein Tuchhändler 1 Rthlr.; ein Kaufmann, der mit andern Wollenwaaren, als Strümpfen, Mützen zc. aussteht, 48 Gr.; ein Goldschmidt 36 Gr.; ein Zinngießer 36 Gr.; ein Blechenschläger 36 Gr.; ein Eisenkrämer 36 Gr.; ein Schmidt 36 Gr.; ein Schuster 36 Gr.; ein Kürschner 36 Gr.; ein Hutmacher 36 Gr.; ein Wehlbreyer oder Drechsler 36 Gr.; ein Böttcher 36 Gr.; ein Töpfer 36 Gr.; ein Weißgärber 24 Gr.; ein Sattler 24 Gr.; ein Keepfchläger oder Seiler 24 Gr.; ein Knopfmacher 16 Gr.; ein Kuchenzelt 48 Gr.; ein Bier- und Branntweinszelt 1 Rthlr.; ein Weinszelt 1 Rthlr. 24 Gr.; für einen Tisch mit Messern, Schnallen und dergleichen Kleinigkeiten 16 Gr.; für einen Tisch mit Weißbrod oder Taback 16 Gr.; für einen Tisch mit Obst 12 Gr.; für eine Tonne mit Taback 16 Gr.; für eine Tonne mit Hering 12 Gr.; für einen Wagen mit Flachs, Obst, weißen Kohl zc. 12 Gr.; für einen Zwiebel-Verkäufer 12 Gr.; ein Italiäner, Jude oder sonstige Herumläufer und Kleinigkeits-Händler, die



hier nicht genannt sind, geben nach der Größe ihres Krams 16 bis 24 Gr. Im Fall in einer Bude mit mehreren Artikeln gehandelt wird, wird die Recognition des am höchsten angelegten Artikels erlegt. Von obenbenannter Recognition zahlen indeß die einheimischen Kaufleute nur die Hälfte.

- 2) An Grundheuer, welche dem Eigenthümer des Marktplazes gegeben wird, soll ein jeder Kaufmann, er mag Einländer oder Fremder seyn, wenn er mit Zelt, Tisch oder Wagen aussteht, die Hälfte der oben angelegten Recognition zahlen.
- 3) An Weinkaufs-Gebühren soll von jedem Kaufmann, der zum erstenmal den Markt bezieht, ohne Unterschied, ob er ein Einheimischer oder Ausländer sey, das gedoppelte der angelegten Recognition entrichtet werden, wogegen der Kaufmann auf einem von ihm zu liefernden Stempelbogen zu 4 Grote einen geschriebenen Weinkaufsschein erhält. Wer in den folgenden Märkten diesen Schein nicht producirt, ist schuldig, gegen Entrichtung der vollen Gebühr einen neuen Schein zu nehmen.



4) An Gebühren für die Amts-Unterdienste, welche die Aufsicht über den Markt führen, wird von jeder Bude, ohne Unterschied, 6 Grote in Golde erlegt.

5) Sollte wegen Mangels an Platz auf dem eigentlichen Markthamm ein zunächst belegener Hamm zum Ausbauen der Buden mit zugezogen werden müssen, so werden sämtliche vorgedachte Gebühren gleichfalls bezahlt.

6) Die Erhebung aller dieser Gebühren, ohne Ausnahme, soll von dem Amts-Einnehmer geschehen.

Es haben demnach alle Kaufleute, die den Rodenkircher Markt beziehen, sich nach diesem Reglement genau zu richten.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 28sten August 1823., publ. am 4ten Sept. 1823.

Da die Cammer in Erfahrung gebracht hat, daß die Ostfriesischen Mallschillinge, welche bisher im hiesigen Lande das Stück für 8 Gr. Courant cursirt haben, im Fürstenthum Ostfriesland selbst, gegenwärtig nur für  $5\frac{1}{2}$  Stüber oder  $7\frac{1}{3}$  Groten hiesiger Courant-Münze angenommen werden, so findet sie sich hierdurch veranlaßt, zu bestimmen, Herabsetzung der Ostfriesischen Mallschillinge auf 7 Gr. Cour.



daß diese sogenannten Mallschillinge von jetzt an in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Zeven bey allen Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen nicht höher als für sieben Grote Oldenburger Courant-Münze angenommen werden sollen.

51) Cammer-Bekanntmachung vom 5ten Sept. 1823, publ. am 11ten ej.

Bestimmung  
des Werthes der  
Holländischen  
Deute und an-  
derer Kupfer-  
münzen zc.

Die Cammer hat in Erfahrung gebracht, daß die Holländischen Deute und andere ähnliche fremde Kupfermünzen von allerley Gepräge, die nach der Regierungsbekanntmachung vom 29sten März 1815. (Gesetzsammlung 2. Band, II. S. 141.) §. 3. nur als Schwarzren, deren 5 auf einen Groten oder 10 auf ein Zweygrotenstück gehen, noch ferner im Umlauf geduldet werden sollen, nachdem solche im Fürstenthum Ostfriesland außer Cours gesetzt worden, sich in verschiedenen Districten hiesiger Lande sehr vermehrt haben, und in der Erbherrschaft Zeven der obgedachten Anordnung zuwider, sogar als Dertjen, oder drey für einen Groten angenommen werden. Sie findet sich dadurch veranlaßt, nicht nur obige Unordnung wiederholt in Erinnerung zu bringen, sondern auch, im Einverständniß mit der Herzoglichen Regierung, solche dahin abzuändern und näher zu bestimmen, daß, vom



1 sten October d. J. an, diese Holländtschen Deute und andere fremde Kupfermünzen nur noch für den Werth von  $\frac{1}{6}$  Groten oder  $\frac{1}{2}$  Dertjen bis weiter im Kleinhandel geduldet werden sollen, wobey übrigens wiederholt bemerkt wird, daß niemand gezwungen werden könne, dergleichen fremde Kupfermünzen in Zahlung anzunehmen, wie sie denn auch bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen überall nicht angenommen werden.

Von obiger Anordnung findet nur eine Ausnahme in Ansehung der unter Königlich Preussischer und jetzt neuerlich unter Königlich Hannoverischer Regierung für das Fürstenthum Ostfriesland ausgeprägten  $\frac{1}{4}$  Stüberstücke (Dertjen) Statt, als welche bis weiter zur Erleichterung des täglichen Verkehrs zwischen den beyderseitigen Ländern als Dertjen ( $\frac{1}{3}$  Groten Klein Courant) im Kleinhandel, jedoch nicht bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen, und nicht in größeren Summen als höchstens 6 Stücke zur Zeit angenommen werden können.

32) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 13ten Sept. 1823., publ. am  
18ten ejusd.

Da das gelbe Fieber in Havannah nach Quarantaine-  
sicheren Nachrichten wieder ausgebrochen ist, Anordnungen.



auch die aus hiesigen Gegenden dahin gesegelten Schiffe dort ihre Mannschaft an jener Krankheit, mehr oder minder, verloren haben, es daher dringend nothwendig wird, die von dort her jetzt zurückkehrenden Schiffe zur Verhinderung der Ansteckung und Verbreitung des gelben Fiebers in den hiesigen Gegenden unter Aufsicht zu stellen, und erst nach vorhergegangener Untersuchung zuzulassen, so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg für nöthig erachtet, zu dem Ende das Wachtschiff wiederum in der Mündung der Weser auszuliegen, und zu verordnen, daß alle aus der Havannah kommenden Schiffe zuvor von dem auf dem in der Weser stationirten Oldenburgischen Wachtschiffe commandirenden Herzoglichen Quarantaine-Commissair untersucht, und in der Regel erst nach einer abzuhaltenen zehntägigen Observations-Quarantaine, rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, die Erlaubniß zum Aufsegeln erhalten sollen, mit Vorbehalt jedoch der strengeren Maaßregeln, welche die Regierung in besondern, verdächtigen Fällen, auf den Bericht der Quarantaine-Officialen, den Umständen nach anzuordnen für nöthig erachten sollte.

Die aus jener Gegend auf der Weser ankommenden Schiffs-Capitaine haben sich daher,



bey Vermeidung der strengsten Bestrafung, genau nach den Anordnungen des Herzoglichen Quarantaine = Commissairs zu richten, und sind die Lootsen angewiesen, alle aus der Savannah kommende Schiffe zur Untersuchung des Quarantaine = Commissairs bey dem Oldenburgischen Wachtschiffe in der Weser vor Anker zu bringen.

35) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Oldenburg vom 22sten Sept. 1823., publ. am 25sten ejusd.

Der Anordnung Herzoglicher Regierung zufolge wird hiedurch bekannt gemacht, daß kein Eingefessener der Stadt mehr als höchstens sechs Tonnen Theer zugleich auf dem Lager in der Stadt, und zwar nur zur ebenen Erde, halten darf, größere Borräthe aber außerhalb der Stadt gelagert werden müssen. Aufbewahrung von Theer und Schießpulver in der Stadt. Zugleich wird der §. 13. der Verordnung vom 16ten August 1799, wonach keiner, der mit Schießpulver handelt, mehr als vier Pfund im Hause haben darf, den übrigen Borrath aber im Pulvermagazine niederlegen muß, hiedurch wieder in Erinnerung gebracht.



34) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 13ten Sept. 1823., publ. am  
16ten Oct. 1823.

Bestimmung Die Regierung hat die Verordnung vom  
der Waaren, 16ten November 1711., welche die Waaren  
deren Verkauf bestimmt, deren Verkauf auch den Gewürz=  
den Apothekern ausschließlich Krämern gestattet, resp. den Apothekern res=  
ausschließlich Krämern gestattet, resp. den Apothekern res=  
verbleiben soll, serviret bleiben soll, von dem Collegio medico  
und derjenigen, hieselbst revidiren, und, zur Beseitigung aller  
deren Verkauf hieselbst revidiren, und, zur Beseitigung aller  
auch den Krä- desfälligen Ungewißheit, in der Beylage sub  
mern gestattet litt. A. diejenigen Arzneywaaren namentlich  
seyn soll. designiren lassen, welche, da sie in der Fär=  
bercy und zu andern technischen Bedürfnissen  
häufiger gebraucht werden, auch von den Krä=  
mern sollen verkauft werden dürfen, wogegen  
der Verkauf der in der Beylage sub litt. B.  
verzeichneten Arzney = Waaren, welche meist  
nur zum arzneyllichen Gebrauche dienen, den  
Apothekern fernerhin ausschließlich vorbehal=  
ten bleiben soll.

Die sämtlichen Krämer der hiesigen Lande  
haben sich daher nach diesen Bestimmungen  
genauest zu richten, und sollen dieselben vom  
1sten November 1823. ab an, wo diese Bes=  
timmungen in gesetzliche Kraft treten, keine  
andere, als die in dem Verzeichnisse sub A.  
enthaltenen Arzney = Waaren in ihren Laden  
und Lägern vorrathig haben noch feil halten.



Zur Ausführung dieser Vorschriften sind die Kreisphysici ermächtigt, in ihren resp. Medicinal = Bezirken, unter Zuziehung der betreffenden Aemter, von Zeit zu Zeit in den Krämläden, unerwartet, Visitationen anzustellen. Die Contravenienten sollen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn Rthlr. Gold, das zweyte Mal mit einer Geldstrafe von 20 Rthlr. Gold, und das dritte Mal mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr. Gold und der Einziehung ihrer Handels = Concession, jedesmal unter Confiscation der Waaren und Verurtheilung in die Kosten, bestraft werden.

Die Aemter sollen diese Strafen sofort bey dem Befund der verbotenen Waaren, lediglich mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, aussprechen, und in jedem Falle das Visitations = Protocoll mit der Straf = Verfügung an die Regierung mit Bericht einsenden.

A.

**B e r z e i c h n i ß**

derjenigen Artikel, die auch den Krämern zu verkaufen gestattet sind.

Ulaun, Alumen crudum.

Anis, Semen Anisi.

Baumöl, Oleum Olivarum.



Bernstein, Succinum.  
Bimsstein, Lapis Pumicis.  
Bleyweiß, Cerussa alba.  
Bleyglätte, Lithargyrum.  
Bolus, weißer, Bolus alba.  
Borax, Borax.  
Brasilienholz, Lignum Brasiliense.  
Colcothar, Todtenkopf, Caput mortuum.  
Elastisches Gummi, Resina elastica.  
Englisches Gewürz oder Wunderpfeffer, Caryophylli rotundi oder Amomum.  
Essig, Acetum.  
Feigen, Caricae oder Ficus passae.  
Fernambuchholz, Lignum Fernambuc.  
Galläpfel, Gallae.  
Gelb- oder Curcumawurzel, Radix Curcumae.  
Gewürznelken, Caryophilli aromatici.  
Grünspan, Aerugo oder Viride aeris.  
Gummi:  
    arabisches, Gummi arabicum.  
    Traganth, Gummi tragacanthae.  
    Copal, Gummi copal.  
    Lac, Gummi laccae.  
Haserkümmel, Semen Cumini.  
Harz, gelbes, Resina citrina.  
Hausenblasen, Collapiscium oder Ichthyocolla.  
Hirschhorn, geraspeltet, Cornu cervi raspatum.  
Honig, Mel.

Singwer,



- Jngwer, weißer, Radix Zingiberis albi.  
Kardamomen, Semen Cardamomi.  
Kolophonium, Geigenharz, Colophonium.  
Koriander, Semen Coriandri.  
Korinthen, Passulae minores.  
Krapp, Färberröthe, Radix rubiae tinc-  
torum.  
Kreide, Creta.  
Kümmel, Semen Carvi.  
Leim, Colla.  
Leindl, Oleum Lini.  
Lorbeerblätter, Folia Lauri.  
Mandeln, bittere, Amygdalae amarae.  
Mandeln, süße, Amygdalae dulces.  
Mennig, Minium.  
Meerschwanm, Spongia marina.  
Mohnöl, Oleum Seminis Papaveris.  
Muscatblüthe, Macis.  
Muscatnüsse, Nuces moschatae.  
Orlean, Orleana.  
Petersiliensamen, Semen Petroselini.  
Pfeffer, Piper nigrum.  
Pomeranzenäpfel, Poma Aurantiorum.  
Pottasche, Cineres clavellati oder Sal alkali.  
Quecksilber, lebendiges, Hydrargyrum oder  
Mercurius vivus.  
Rosinen, Passulae majores.  
Rübdl, Oleum Napi.  
Saffran, Crocus.

D



Salmiak, Sal ammoniacum oder Ammonium muriaticum.

Salpeter, Nitrum oder Kali nitricum.

Sago, Sago.

Sandelholz, rothes, Lignum Santali rubri.

Scheidewasser, Aqua fortis oder Acidum nitricum.

Schwefel, Sulphur.

Senffamen, Semen Sinapis.

Sode, Soda.

Spießglanzkönig, Stibium purum oder Regulus Antimonii.

Steinsalz, Sal Gemmae.

Terpenthindl, Oleum Terebinthinae.

Theer, Pix liquida.

Benedische Seife, Sapo Venetus.

Bitriol, blauer oder cyprischer, Vitriolum caeruleum oder Cuprum sulphuricum.

Bitriol, grüner, Vitriolum martis oder Ferrum sulphuricum.

Bitriol, weißer, Vitriolum album oder Zincum sulphuricum.

Bitrioldl oder Schwefelsäure, Oleum Vitrioli oder Acidum sulphuricum.

Wachs, gelbes, Cera citrina.

Wachs, weißes, Cera alba.

Wachholderbeeren, Baccae Juniperi.

Weinstein, rother, Tartarus crudus.

Wismuth, Bismuthum oder Marcasita.



Zimmt, Cortex Cinnamomi.  
Zink oder Spianter, Zincum.  
Zinnober, Cinnabaris.  
Zucker, Saccharum.

B.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Artikel, deren Verkauf  
den Apothekern ausschließlich  
verbleiben soll.

Aloe.

Altheewurzel, Radix Althaeae.

Arsenik:

weißer, Arsenicum album.

gelber, Arsenicum citrinum.

rother, Kauschgelb, Realgar, Arseni-  
cum rubrum, Kisigallum.

Asant, stinkender, Asa foetida.

Bärlappenz oder gelbes Streupulver, Semen  
Lycopodii.

Baldrianwurzel, Radix Valerianae.

Bertramwurzel, Radix Pyrethri.

Bitterz oder Englisches Salz, Sal amarum,  
Magnesia sulphurica, Sal anglicum.

Bleyzucker, Plumbum aceticum. Saccharum  
Saturni.

Brechweinstein, Tartarus emeticus, Tarta-  
rus stibiatus.



- Calmuswurzel, Radix Calami.  
Camillenblumen, Flores Chamomillae vulgaris.  
Campher, Camphora.  
Cascarillrinde, Cortex Cascarillae.  
Chinarinde, Cortex Chinae fuscus, flavus und ruber.  
Cockelskörner, Cocculi Indici.  
Coloquinten, Colocynthides.  
Columbowurzel, Radix Columbo.  
Cremortartari, Tartarus depuratus.  
Elemiharz, Elemi.  
Enzianwurzel, Radix Gentianae.  
Fliederblumen, Flores Sambuci.  
Fliegenstein, Cobaltum, Regulus Arsenici.  
Galgantwurzel, Radix Galangae.  
Glaubersalz, Sal mirabile Glauberi oder Natrum sulphuricum.  
Hoffmannsche Tropfen, Liquor anodynus mineralis Hoffmanni oder Spiritus sulphurico - aethereus.  
Galappenharz, Resina Jalappae.  
Galappenwurzel, Radix Jalappae.  
Isländisches Moos, Lichen Islandicus.  
Kellerhalskörner oder Purgirkörner, Semen Coccognidii oder Mezerei.  
Krähenaugen, Nuces vomicae.  
Lakrißensaft, Succus Liquiritiae.  
Lorbeeren, Baccae Lauri.



- Magnesia, weiße, Magnesia alba oder carbonica.  
Magnesia, gebrannte, Magnesia usta oder calcinata.  
Manna.  
Myrrhe, Myrrha.  
Operment, Uripigment, Auripigmentum.  
Opium.  
Pfeffermünzöl, Oleum aethereum Menthae piperitae.  
Quassiaholz, Lignum Quassiae.  
Quassiarinde, Cortex Quassiae.  
Quecksilberpräcipitat.  
Quecksilbersublimat.  
Rhabarberwurzel, Radix Rhei oder Rhabarbari.  
Sabadillfamen, Semen Sabadillae.  
Salepwurzel, Radix Salep.  
Salzsäure, Acidum muriaticum.  
Sauerfleesalz, Sal Acetosellae oder Oxalium.  
Schwarzer Kümmel, Semen Nigellae.  
Sennesblätter, Folia Sennae.  
Simarubarinde, Cortex Simarubae.  
Spanische Fliegen, Cantharides.  
Spießglanz, Antimonium.  
Sternanis, Semen Anisi stellati.  
Süßholz, Radix Liquiritiae.  
Veilchenwurzel, Radix Iridis Florentinae.



Wolberleyblumen, Flores Arnicae.

Wurmsamen, Semen Cinae.

so wie auch alle im vorstehenden Verzeichniß nicht ausdrücklich namhaft gemachte, aber ausschließlich zum arzneylischen Bedarf gehörige rohe und zubereitete Arzneywaaren, als z. B. Heiligenbitter, Species hieraepicrae; Harlemmer-Del, Balsamus Sulphuris Rulandi; Hallische Medicin, als Purgirpillen, Mutterpillen, Essentia dulcis und dergleichen; Holländisch Magenbitter u. s. w., oder zu den Giften gehörige Gegenstände.

35) Bekanntmachung des Herzoglichen Consistoriums vom 8ten October 1823., publ. am 16ten ejusd.

Da durch die vom Consistorium ertheilten Dispensationen von der öffentlichen Verlobung und von dem öffentlichen Aufgebote den Predigern die ihnen begleichenden Stolgebühren nicht geschmäleret werden dürfen, so wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche solche Dispensationen erhalten, den Predigern die Verlobungs- respective Proclamations-Gebühren unweigerlich entrichten müssen, wenn auch dieserwegen in den Dispensationen ein ausdrücklicher Vorbehalt nicht enthalten seyn sollte.

Entrichtung der  
den Predigern  
begleichenden  
Stolgebühren,  
ungeachtet der  
erhaltenen Dis-  
pensation von  
der öffentlichen  
Verlobung und  
von dem öffent-  
lichen Aufge-  
bote.



36) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 18ten Novbr. 1823., publ.  
am 27sten ejusd.

Der bevorstehende 14te December 1823. Feyer des 14ten  
ist der denkwürdige Tag, an dem vor 50 Jah- Decembers  
ren die als Herzogthum jetzt vereinigten Graf- 1823., des Jah-  
schaften Oldenburg und Delmenhorst an das 50 Jahren ge-  
jetzt regierende durchlauchtigste Fürstenhaus schenen Ueber-  
übertragen worden sind. tragung der Re-  
gierung an das  
jetzt regierende

Dem Andenken an dieses, auf die Wohl- Durchlauchtig-  
fahrt des Landes in seinen Folgen so einfluss- ste Fürstenhaus.  
reich gewordene Ereigniß knüpften sich — da-  
für bürgt der unter uns einheimisch gewordene  
gute und treue Sinn — allenthalben die fro-  
hesten und dankbarsten Gefühle der Bewohner  
dieses Landes an, die es anerkennen und zu  
würdigen wissen, daß eine waltende Vor-  
sorgung ihnen damals ein glückliches Loos be-  
reitete, und daß sie, selbst unter den gewalt-  
samsten Erschütterungen und den Gefahr dro-  
hendsten Stürmen der neueren Zeit, mit  
Kraftvoll rettender Hand ihnen das Glück zu  
bewahren wußte, forthin unter weisen und  
väterlich gesinnten Regenten und unter dem  
Schutze ihrer milden Geseze zu leben. Ent-  
sprechend diesen Ansichten und Gefühlen, wird,  
mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster  
Genehmigung, daher die feyerliche Begehung



des denkwürdigen 14ten Decembers d. J. im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever hiermittelst oberlich angeordnet. Dem Ewigen, dem höchsten Regierer der Welten, und dem mächtigen Lenker der Schicksale, gebühret vor allem an diesem feyerlichen Tage dafür von uns demüthiger Dank und Gebet. Es werde ihm dargebracht das Opfer gerührter Herzen in den seiner Anbetung geweihten Tempeln und in den stillen Räumen häuslicher Vereine, und von Jahrhunderten zu Jahrhunderten müsse an dem für das Vaterland so wichtigen Tage sich noch fernerhin und oft erneuern die Feyer einer segensreichen Verbindung mit dem theuren Fürstenhause, in dessen Diadem das herrlichste Kleinod, Liebe und Dankbarkeit eines treuen Volkes, im reinsten Lichtglanze strahlend erscheint.

37) Regierung = Bekanntmachung vom 6ten Decbr. 1823., publ. am 11ten ejusd.

Aufhebung der  
am 13ten Sept.  
1823. angeord-  
neten Quaran-  
taine = Maaßre-  
geln.

Bei der vorgerückten kälteren Jahreszeit und bey den über den Gesundheits = Zustand in Havanna eingegangenen beruhigenden Nachrichten hat die Regierung beschlossen, die auf der Weser nach Maaßgabe der Regierung = Bekanntmachung vom 13ten Septbr. d. J. bisher



bisher bestandenen Quarantaine-Maassregeln mit dem 15ten d. M. wiederum aufzuheben, und alsdann das bey Blexen stationirte Wachtschiff wieder einlegen zu lassen. Den Lootsen ist jedoch aufgegeben, die von Havanna später etwa noch ankommenden Schiffe, welche während ihres dortigen Aufenthalts oder auf der Rückreise Kranke oder Todte an Bord gehabt haben, vorläufig bey Grambergs-Loch vor Anker zu bringen, um daselbst von den Quarantaine-Officialen untersucht zu werden, damit in Ansehung ihrer die nöthigen Sicherheits-Maassregeln angewandt werden können.

- 24) Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 9ten Decbr. 1823, publ. am 18ten ejusd.

Da sich eine Menge Pöste in gerichtlichem Deposito befinden, welche vor langer Zeit niedergelegt, bis jetzt nicht zurückgefordert, und deren jetzige Eigenthümer zum Theil ganz unbekannt sind, so ist mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung verfügt worden: daß diejenigen Gelder, welche seit länger als zehn Jahren in Deposito stehen, ohne daß seit dieser Zeit Verhandlungen deshalb vorgekommen sind, nach dreyimaliger gerichtlicher Aufforderung der Interessenten in den inländischen wöchentlichen

Ⓔ



Anzeigen, „sich mit ihren Ansprüchen an solche (einzeln und genau aufzuführende) Gelder in einem dazu angeetzten Termine zu melden,“ im Falle sich darin niemand meldet, an das General = Directorium des Armenwesens (in der Herrschaft Jever an die dortige General = Armen = Inspection) zur Belegung und zum Genusse der Zinsen abgegeben werden sollen, unter der Verpflichtung, das Capital (ohne Zinsen) auf gerichtliche Anweisung, nach gewöhnlicher Kündigungsfrist, demjenigen zurückzuzahlen, der sich künftig noch als wirklich Berechtigter legitimiren würde.

Die Kosten jener Publication werden von der General = Armen = Cassé aus den zu erhebenden Zinsen bestritten.

Welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

20) Cammer = Bekanntmachung vom 11ten Decbr. 1823., publ. am 18ten ejusd.

Verbot der Holländischen Kleinen Silbermünzen.

Wenn gleich die Holländischen Kleinern Silbermünzen unter einem Gulden im hiesigen Herzogthum niemals eigentlichen Cours gehabt haben, und in der Herrschaft Jever, wo sie solchen vorhin hatten, bereits durch die Bekanntmachung vom 1sten Juni 1815.



(Gesetzsamml. B. 2. II. S. 141.) außer Cours gesetzt sind, so findet sich doch die Cammer durch die ihr zugegangene sichere Nachricht, daß im Königreich der Niederlande die Holländischen  $5\frac{1}{2}$  und 6 Stüberstücke (Sechsthalber und Schillinge) auf 5 Stüber herabgesetzt sind, und vermuthlich bald ganz außer Cours gesetzt werden dürften, sich veranlaßt, die hiesigen Landesunterthanen vor der Annahme dieser ausländischen Münzsorten im Handel zu warnen, und deren Umlauf in den hiesigen Landen nach wie vor gänzlich zu untersagen.

40) Bekanntmachung der Postdirection vom 16ten December 1823., publ. am 18ten ejusd.

Mit Genehmigung der Herzoglichen Cammer ist die Taxe

Herabsetzung  
der Extrapost-  
Taxe.

für 2 Extrapost-Pferde auf 44 Gr.,  
für 3 Extrapost-Pferde auf 66 Gr.,  
für 4 Extrapost-Pferde auf 1 Rth. 16 Gr.,  
für 6 Extrapost-Pferde auf 1 Rth. 60 Gr.,  
für 2 Courier-Pferde auf 55 Gr., und  
für jedes Estafetten-Pferd auf 28 Gr.

Gold für jede Meile festgesetzt, und kommt diese herabgesetzte Taxe mit dem 1sten Januar 1824. zur Anwendung.



